

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen für
Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme
anlässlich eines Staatsbesuchs**

vom 27. Juni 2023

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich eines Staatsbesuchs wird im Fluginformationsgebiet München vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Dresden“

1. Seitliche Begrenzungen

Kreis mit einem Radius von 2 NM um 51 03 16 N 013 44 32 O.

2. Vertikale Begrenzung

GND - 1000ft AGL.

3. Zeitliche Wirksamkeit

Am 04. Juli 2023 von 08:00 Uhr UTC bis 18:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebiets mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Polizei Sachsen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

4. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Landespolizei Sachsen,
 - der Bundespolizei,

- b) Flüge
 - im Auftrag der Landespolizei Sachsen,
 - auf Veranlassung der Landespolizei Sachsen,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutzinsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge sind vorab bei der Polizei Sachsen anzumelden. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Polizei den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit des Staatsgastes vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 27. Juni 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Timo Steinhoff